



Parlamentsdienste
Generalsekretariat
Services du Parlement
Secrétariat général
Servizi del Parlamento
Segreteria generale

WEISUNGEN DES BÜROS VOM 1. JUNI 1990

Reisen von Kommissionen ins Ausland

1. Will eine Kommission eine Reise ins Ausland unternehmen, so unterbreitet sie dem Büro ein Gesuch. Dieses entscheidet endgültig.
2. Die Kommission legt ein Programm fest, das die Ziele der Reise genau aufführt, so dass das Interesse an der Reise und am Nutzen von Diskussionen an Ort und Stelle klar erkannt werden. Gleichzeitig legt sie ein Reisebudget vor.
3. Höchstens ein Drittel der Kommissionsmitglieder ist reiseberechtigt. Die Kommission bezeichnet diese Mitglieder und berücksichtigt dabei die Fraktionen, die Sprachen und das Interesse der Mitglieder an den zur Diskussion stehenden Fragen.
4. Die Kommission wird begleitet von ihrem Sekretär oder von einem Vertreter der Parlamentsdienste, gegebenenfalls auch von einem Spezialisten der Verwaltung und einem Übersetzer.
5. Der Sekretär stellt die Dokumentation zusammen, welche die Teilnehmer zur Vorbereitung benötigen.
6. An einer Vorbereitungssitzung einigen sich die Teilnehmer auf die Fragen, die auf der Reise aufgeworfen werden sollen und legen fest, wer für welche Fragen zuständig ist.
7. Je nach Ziel der Reise nimmt die Kommission mit dem Präsidenten der Kommission des Ständerates sowie mit den Kommissionen und Delegationen, die sich mit den auswärtigen Beziehungen des Parlaments befassen, Kontakt auf und orientiert die entsprechende schweizerische diplomatische Vertretung über ihre Reise.
8. Die Kommission erstellt einen Bericht über ihre Reise. Dieser wird allen Ratsmitgliedern und den interessierten Departementen zugestellt. Er wird jedoch im Ratsplenum nicht behandelt.
9. Die Entschädigung der Reiseteilnehmer richtet sich nach der Gesetzgebung über die Tagelder (BG/BB vom 18.3.1988).

Es ist auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel zu achten (Art. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989).

